

stischen Meinungen oder gibt Anlaß, die Rechtsfrage vom *Großen Senat* entscheiden zu lassen. Die endgültige Zurückdrängung des unzulässigen Lockspitzeinsatzes auf einen bloßen Strafmilderungsgrund würde – zumal bei den Verteidigern – große Enttäuschung und lebhaften Protest auslösen, der um so berechtigter erscheint, als sogar die Polizeibehörden zuweilen einen »strengeren«, d. h. hier rechtsstaatlicheren Standpunkt einnehmen als einzelne *Senate* des *BGH*. Das ergibt sich neuerdings wieder aus dem Bericht von Polizeipräsident *Lisken*³¹, wonach in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern zumindest der Einsatz von *under-cover-agents*³² abgelehnt

wird, »weil der Strafverfolgungsauftrag kein rechtswidriges Verhalten rechtfertigen kann«. Mag damit auch ein anderer spezieller Kreis von V-Männern angesprochen sein, so sollte die zugrundeliegende Einstellung eines maßgeblichen Vertreters der Exekutive doch bei der Beurteilung unseres Themas berücksichtigt werden, zumal nach Ansicht von *Lisken* die Einschränkung des Einsatzes von V-Leuten nicht ohne weiteres zu der Annahme zwingt, daß die Strafjustiz weniger effektiv sein wird. Eine wirksame Gegenwehr gegen die oft geradezu unerhörten »Exzesse«³³ der – ohne strafrechtliches Risiko handelnden – *agents provocateurs* erscheint geboten.

Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag*

von Hochschulassistent Dr. Stephan Barton, Hamburg

1. Ein weißer Fleck auf der Landkarte der Kriminologen: Die Strafverteidigung

Im Gegensatz zur Polizei, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft¹, die schon vor längerer Zeit unter die Lupe kritischer Kriminologen genommen wurden, liegt zur Strafverteidigung noch keine größere empirische Untersuchung vor². Man weiß kaum etwas über die technische Güte und Effizienz einer durchschnittlichen Verteidigung, wenig auch darüber, welcher Instrumentarien sich Strafverteidiger gewöhnlich bedienen, und man weiß wohl am wenigsten über das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Verteidigungsrechte und damit zusammenhängend über die reale Konflikthaftigkeit von Strafverteidigungen.

Um übertriebene Hoffnungen gleich zu Beginn zu dämpfen: Auch hier können keine abschließenden Erkenntnisse über »den« Strafverteidiger in seiner ganzen Breite vermittelt werden, sondern die Fragestellung beschränkt sich allein darauf, zu prüfen, in welchem Maße Verteidiger in Alltags-Strafverteidigungen *prozessuale Aktivitäten* entfalten. Dennoch dürfte eine Untersuchung, die sich wie diese auf die Auszählung von Verteidigungs-Aktivitäten beschränkt, nicht von vornherein als belanglose »Erbsenzählerei« abzuwerten sein, wirft sie doch aus rechtstatsächlicher Sicht Schlaglichter auf einen wesentlichen Teil – wenn nicht den wesentlichsten – dessen, was Strafverteidigung sowohl in den Augen der breiten Öffentlichkeit als auch der juristischen Fachwelt und wohl auch im Selbstbild der Verteidiger ausmacht.

Die Öffentlichkeit beispielsweise, deren Informationen über den Verteidiger wohl hauptsächlich aus amerikanischen Fernsehserien und Medienberichten über sog. Star-Verteidiger in Sensationsprozessen herrühren dürften, muß von einem Verteidiger-Leitbild ausgehen, in dem die aktive und eigenständige Entfaltung von Verteidigungsaktivitäten eine dominierende Rolle spielt. Star-Anwalt wie Fernseh-Kunstfigur scheuen keine noch so aufwendige Aktivität und gehen keinem Konflikt

mit den Gegenspielern aus dem Wege, wenn es gilt, Unschuldige zu retten.

Wenngleich in differenzierterer Weise, teilt die Fachwelt diese Einschätzung über das Ausmaß an Verteidigungs-Aktivitäten. Hiervon zeugen, so makaber es klingen mag, nicht zuletzt die noch keineswegs ad acta gelegten Bestrebungen der Justizminister und Senatoren, durch eine Beschneidung von Verteidigungsrechten eine spürbare Entlastung der Gerichte und eine Beschleunigung von Strafverfahren³ zu bewirken. Denn derartige Strategien sind ja nur vor dem Hintergrund einer angenommenen hohen Rate von Verteidigungs-Aktivitäten plausibel. In diesem Sinne wird ja auch immer wieder der mehr oder weniger generelle Vorwurf der »Mißbräuche prozessualer Rechte« an die Adresse der Verteidiger erhoben⁴.

Jedoch nicht nur konservative Gegenreformer, auch diejenigen, die Verteidigung als Ausübung sozialer Gegenmacht verstehen⁵ und hieraus ihr Selbstverständnis ableiten oder vom Verteidiger die Kompensation fehlender Handlungskompetenz des Beschuldigten erwarten⁶, können dies letztlich nur, wenn sie ein generell hohes Maß an Verteidigungs-Aktivitäten unterstellen. Denn wie ließe sich Gegenmacht entfalten oder Handlungskompetenz beweisen, wenn nicht durch entsprechende Aktivitäten, das hieße letztlich auch, durch ein entsprechend hohes Maß an eben diesen Aktivitäten⁷.

2. Gesucht: Realistisches Verteidiger-Profil

2.1. Datenerhebung

Die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen, Chancen und tatsächlicher Inanspruchnahme von Verteidigungsrechten und Aktivitäten stand im Mittelpunkt von zwei Lehrveranstaltungen im Wintersemester

³¹ In ZRP 1984, 192.

³² Das sind Beamte, die äußerlich Bandenmitglieder werden, zeitweilig ihren Strafverfolgungsauftrag zurückstellen und sich notfalls auch an strafbaren Handlungen, z. B. als Lockspitzel, beteiligen müssen.

* Die dieser Untersuchung zugrundeliegenden Daten wurden von Herrn Sozialwirt Jürgen Hufeland eigenständig codiert; Herr Dipl. soz. Burkhard Plemper führte die computergestützte Aufbereitung der Daten eigenverantwortlich durch.

¹ Für den Polizeisektor sind insbesondere die Arbeiten von *Feest* zu nennen; vgl. nur *Feest, J., Blankenburg, E., Die Definitionsmacht der Polizei, 1972; Feest, J., Lautmann, R., (Hrsg.), Die Polizei, 1971. Zu den Gerichten vgl. nur: Peters, D., Richter im Dienst der Macht, 1973; Lautmann, R., Justiz – die stille Gewalt, 1972. Zur StA ist insbesondere die umfangreiche Arbeit von *Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, zu nennen.**

² Allerdings wird eine solche größere Untersuchung momentan in Göttingen durchgeführt; vgl. hierzu *Mützelburg, G., Über Verteidigungen im Verständnis der Verteidiger, in: Hanack, E.-W. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Dünneberg zum 75. Geburtstag, 1982, S. 277 ff.*

³³ Vgl. auch den Bericht des Spiegels (Heft 33 aus 1984, S. 63) über den Frankfurter Prozeß, in dem ein Kriminalkommissar wegen Strafvereitelung angeklagt worden ist, weil er Dealer als V-Leute eingesetzt habe. Das geht allmählich sogar der Staatsanwaltschaft zu weit. Dazu die Fernsehsendung der ARD vom 16. 8. 1984 über Lockspitzel im Zweifelt, die beträchtliches Aufsehen erregt hat und den Fall im »Stern« vom 19. 4. 84, S. 139.

³ Vgl. hierzu die Dokumentation über die Vorschläge zu gesetzlichen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Strafgerichtsbarkeit, STRAFVERTEIDIGER 1982, 325 ff.

⁴ Vgl. als ein Beispiel hierzu die Presseerklärung Nr. 4 vom 13. 7. 1982 des DRiB, abgedruckt in RAV: ... Im Zweifel für den Staatsanwalt, 1982, S. 6.

⁵ *Holtfort, W., Der Anwalt als soziale Gegenmacht, in: ders. (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 37 ff.*

⁶ *Giehning, H., Rechte des Beschuldigten, Handlungskompetenz und kompensatorische Strafverfolgung; in: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. III, Strafrecht, 213 f.*

⁷ Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß in der Diskussion auch Gegenbilder hierzu, nämlich die des »Zwangsvverteidigers«, der nicht den Interessen seines Mandanten, sondern dem Staate verpflichtet ist und die »bei bestimmten Richtern abonnierten Pflichtverteidiger«, die ihr Handwerkzeug nicht beherrschen und als »Hungerleider und ewige Anfänger« nur auf die Pflichtverteidigergebühren aus sind, existieren. Von diesen Verteidigern wird angenommen, daß sie die Mandanteninteressen hintenanstellen und primär an einer konfliktfreien, schnellen und reibungslosen Abwicklung des Verfahrens

1982/83 und Sommersemester 1983 für Studentinnen und Studenten des 5. und 6. Semesters der Einstufigen Juristenausbildung in Hamburg. Im Rahmen des universitären Begleitkurses zum Strafrechtspraktikum wurde dort – basierend auf dem Konzept des »forschenden Lernens«⁸ – nicht nur versucht, den Studierenden die Möglichkeiten effektiver Strafverteidigung theoretisch aufzuzeigen, sondern die Studenten haben mit Hilfe eines standardisierten Beobachtungsbogens ihre in den Strafrechtspraktika in Hauptverhandlungen gesammelten Erfahrungen über Strafverteidiger auch festgehalten, damit statistisch erfassbar gemacht und zudem in studienbegleitenden Leistungskontrollen detailliert ausgewertet. Insgesamt wurden im Wege der teilnehmenden Beobachtung⁹ so 90 Verteidigungen erfaßt. Ergänzend hierzu führte der Verf. in einem anderen Gerichtsbezirk (Bremen) eine Aktenanalyse von abgelegten Verfahren aus dem Jahre 1977¹⁰ durch. Hierbei wurden weitere 131 Verteidigungen erfaßt. Während dabei die von den Studierenden erhobenen Beobachtungen in der Regel nur die Tätigkeiten der Verteidiger in der Hauptverhandlung erfaßten, dafür grundsätzlich aber auch informelle Entscheidungsprogramme beobachtet werden konnten¹¹, wurden mit der Aktenanalyse auch Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren und der Strafvollstreckung erfaßt. Dafür beschränkten sich die Daten auf die in den Akten festgehaltenen formellen Daten¹². Insgesamt konnten somit – basierend auf unterschiedlichen Methoden der empirischen Sozialforschung zu zwei unterschiedlichen Zeitintervallen und aus zwei Gerichtsbezirken – 221 Verteidigungen ausgewertet werden. Da die Daten, die aus der teilnehmenden Beobachtung und aus der Aktenanalyse gewonnen wurden, sich in keinem Punkt signifikant unterscheiden¹³, erfolgte die Auswertung der Daten zusammengefaßt auf der Basis aller 221 Verfahren. Damit kann zwar sicher nicht der Anspruch erhoben werden, eine für die gesamte Bundesrepublik Deutschland repräsentative Stichprobe gezogen zu haben, Anzeichen dafür, daß die Daten zumindest für die untersuchten Gerichtsbezirke und die entsprechenden Zeiten nicht gültig seien, liegen allerdings auch nicht vor.

2.2. Verteidigungs-Aktivitäten

Folgende Verteidigungs-Aktivitäten wurden gemessen: Innerhalb der Hauptverhandlung waren dies: Aktivitäten im Rahmen des Beweisantragsrechts (dabei aufgeschlüsselt nach Anträgen gemäß §§ 244 und 245 StPO, sowie Eventualbeweisanträgen und ggf. Anzahl dieser Anträge); Befangenhheitsanträge (§§ 24, 74 StPO); Herbeiführen von Gerichtsbeschlüssen (Anrufung des Gerichts: § 238 Abs. 2 StPO); ausdrückliche Wahrnehmung des Erklärungsrechts (§ 257 Abs. 2 StPO); Durchführung einer sonstigen formellen Prozeßintervention (hiermit waren alle sonstigen, nicht oben schon ausdrücklich aufgeführten Aktivitäten der Verteidigung im Rahmen des formellen Rechts gemeint); aber auch: Festhalten der Auseinandersetzungen ohne formell-straßprozessualen Bezug (z. B.: »atmosphärische« Konflikte); Intensität der Fragerechtsausübung im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft nach Einschätzung der Beobachter; Strafzumessungsaktivitäten, aufgeschlüsselt nach

grundsätzlichen Initiativen (z. B. Einstellungsanregungen) und der Einbringung eher partieller Gesichtspunkte (z. B. Argumente für ein geringes Strafmaß); informelles Tätigwerden (alle Prozeßinterventionen, soweit diese beobachtbar waren, die außerhalb der Förmlichkeiten der Hauptverhandlung stattfanden); Dauer des Verteidiger-Plädoyers im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft und »Hilfegewährung« des Verteidigers gegenüber seinem Mandanten bei entsprechenden hilfesusuchenden Blicken des Angeklagten.

Außerhalb der Hauptverhandlung wurden festgehalten: Anfertigung einer Schutzschrift (ggf. auch die Länge derselben); Durchführung einer sonstigen formellen Prozeßintervention (alle Aktivitäten im Rahmen des formellen Rechts vor Beginn der Hauptverhandlung); Aktivitäten in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug (z. B.: Gnadenanträge, Vollzugslockerungs-Anträge, Abwehren von Bewährungswiderrufen etc.) und die Einlegung von Rechtsmitteln (einschließlich des Festhaltens von ausdrücklich im Anschluß an die Hauptverhandlung erklärten Rechtsmittelverzichteten).

Damit dürften die wesentlichen Verteidigungs-Aktivitäten grundsätzlich erfaßt sein, wenngleich einzuräumen ist, daß die Verteidigungs-Aktivitäten im Rahmen des formellen Rechts umfassender und vollständiger operationalisiert werden konnten als die im eher informellen Bereich¹⁴ angesiedelten. Hinzu kommt, daß letztere nicht nur im Rahmen der Aktenanalyse gar nicht, sondern auch durch die teilnehmende Beobachtung sicher nicht vollständig erfaßt werden konnten¹⁵. Das heißt, es ist davon auszugehen, daß informelle Praktiken in der Praxis eher öfter und breiter vorkommen, als dies hier festgestellt und beschrieben werden kann. Zudem, das sei noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, sagen die Daten nichts darüber aus, ob der Einsatz der jeweiligen Verteidigungs-Aktivitäten im konkreten Fall klug und sinnvoll war (oder besser unterblieben wäre) und auch nicht darüber, ob die Inanspruchnahme eines Prozeßrechts durch den Verteidiger »dogmatisch richtig« nach den Regeln der Kunst erfolgte¹⁶.

3. Ergebnisse der Häufigkeitsauszählung

Die genannten methodischen Einschränkungen zugrunde gelegt, ergibt sich das folgende Bild über das tatsächliche Maß der einzelnen Verteidigungsaktivitäten:

Auffallend ist an diesen Zahlen schon auf den ersten Blick, daß es keine einzige Verteidigungs-Aktivität gibt, deren Vorkommen statistisch gesehen häufiger wäre als deren Ausbleiben. Dies gilt ohne Ausnahme; besonders auffallend ist jedoch die weitgehende Abstinenz von Verteidigungs-Aktivitäten im Rahmen des formellen Rechts.

Auf der Basis aller untersuchten 221 Verteidigungen – wobei sich hierbei die Prozentwerte allerdings auf die gesamte Untersuchungsgesamtheit beziehen und dementsprechend nicht wie bei den sonstigen Berechnungen die Prozentangaben um die jeweilig anfallenden Daten bereinigt wurden – wird in 85,1% aller Verfahren keine einzige der möglichen *Beweisaktivitäten* entfaltet, kommt es also weder zu einem Beweisantrag im Rahmen des § 244 StPO noch zur Herbeischaffung eines präsenten Beweismittels, geschweige denn zu einem Eventualbeweisantrag, gar nicht zu sprechen von mehreren Beweisanträgen. Angesichts der Bemühungen, die die StPO-Gegenformatoren auf eine Verkürzung der Beweisantragsrechte ge-

interessiert sind. Vgl. hierzu: Hannover, H., Ein leidiges Thema: Pauschvergütung in Großverfahren, STRAFVERTEIDIGER 1981, 487; zur Terminologie und Analyse der »Zwangverteidigung« vgl. Haffke, B., Zwangsverteidigung – notwendige Verteidigung – Pflichtverteidigung – Ersatzverteidigung, STRAFVERTEIDIGER 1981, 471 ff.

⁸ Dieses Konzept, das die Trennung von Forschung und Lehre einerseits und von Lehrenden und Lernenden andererseits durch die Idee des gemeinsamen problemorientierten Projekts aufzuheben versucht, ist (man wird es angesichts der »neuen« Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung nicht für möglich halten) eines der Reformpostulate einer reformierten Juristenausbildung. Vgl. diesbezüglich nur § 6 Abs. 1 Brem JAG, der die Idee des forschenden Lernens ausdrücklich fixiert.

⁹ Vgl. zur Methodik teilnehmender Beobachtung beispielsweise Lautmann, a. a. O. (FN 1), S. 26 ff.

¹⁰ Aus erhebungstechnischen Gründen wurden bei Akten des LG insgesamt auch 21 aus dem Jahr 1975 gezogen.

¹¹ Vgl. zu methodischen Fragen der verdeckten teilnehmenden Beobachtung informeller Entscheidungsprogramme: Lautmann, R., Teilnehmende Beobachtung in der Strafjustiz, in: Friedrichs, J. (Hrsg.), Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, 1973, S. 109 ff.

Zur Bedeutung informeller Entscheidungsprogramme für die Verteidigung vgl. Hassemer, W., Informelle Programme im Strafprozeß, STRAFVERTEIDIGER 1982, 377 ff.

¹² Zur grundsätzlichen Reichweite von durch Aktenanalyse gewonnenen Daten vgl. Barton, S., Staatsanwaltliche Entscheidungskriterien, MschrKrim 1980, 206 ff.

¹³ Abgesehen davon natürlich, daß per Aktenanalyse bzw. teilnehmender Beobachtung nicht jeweils alle Variablen erfaßt werden konnten, was sich im folgenden in den insofern unterschiedlichen Höhen der validen Fälle ausdrückt.

¹⁴ So konnten z. B. Aktivitäten der Verteidigung, die auf eine Vorbereitung des Angeklagten auf die Hauptverhandlung und auf die Stärkung dessen nicht stigmatisierter Identität abzielten, nicht erfaßt werden; ebenfalls nicht solche Aktivitäten, die durch subtile Techniken (wiederholte Akteneinsicht, lange Erklärungsfristen etc.) ggf. auf eine Verzögerung des Verfahrens abzielten.

¹⁵ Dies ergibt sich daraus, daß die Praktikanten/Beobachter nicht während eines ganzen Arbeitstages dem jeweiligen Praktiker zugeordnet waren, von daher nicht alle informellen Kontakte erfaßt werden konnten. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht in diesem Maße für informelle Praktiken in der Hauptverhandlung bzw. während der Verhandlungsunterbrechungen. Vgl. darüberhinaus FN 11.

¹⁶ Einige Aktivitäten mögen dabei nicht nur im konkreten Fall ggf. verfehlt sein – unberücksichtigt blieb auch, ob es nicht spezielle Interventionen gibt, deren Inanspruchnahme möglicherweise überwiegend unvorteilhaft ist (»Anfertigen einer Schutzschrift«).

Tabelle I: Häufigkeitsauszählung

Nr.	Verteidigungsaktivität	ja in %	nein in %	valide Fälle ¹
1	Beweisantrag	12,6	87,4	198
2	mehrere Beweisanträge			
3	präsenes Beweismittel	3,5	96,5	198
4	Eventualbeweisantrag	5,4	94,6	149
5	Gerichtsbeschuß	3,5	96,5	199
6	Erklärungsrecht	5,1	94,9	197
7	Befangenheitsantrag	1,0	99,0	200
8	sonstige formelle Prozeßaktivität			
9	Auseinandersetzung ohne formell- strafprozessualen Bezug	10,2	89,8	196
10	Fragerecht intensiver als StA	6,6	93,4	182
11	Strafzumessungsdebatte	42,9	57,1	84
12	neuer Strafzumessungs- gesichtspunkt	29,9	70,1	87
13	informelles Tätigwerden	30,7	69,3	75
14	Länger plädiert als StA	27,2	72,8	81
15	»Hilfe«-Gewährung bzgl. Angekl.	27,8	72,2	54
16	Schutzschrift angefertigt	50,0	50,0	42
17	formelle Aktivität im Vorverfahren	26,6	73,4	128
18	Strafvollstreckungsaktivität	35,7	64,3	126
19	Rechtsmittel	18,1	81,9	72
		26,3	73,7	76
1-4	Beweisaktivität	14,9	-	221 ²
11-12	Strafzumessungsaktivität	17,2	-	221 ²
16-19	Aktivität außerhalb der Haupt- verhandlung	28,5	-	221 ²

¹ Die Fälle, in denen eine Beobachtung aus erhebungstechnischen Gründen nicht erfolgte bzw. aus rechtlichen oder logischen Gründen entfallen mußte, blieben hier ausgeklammert.

² Die Prozentuierung erfolgte hier auf der Basis aller Verfahren.

setzt haben¹⁷ und insbesondere auch der heftigen Gegenwehr der unterschiedlichsten berufsständischen Organisationen der Rechtsanwaltschaft¹⁸, die allesamt von der vermeintlich hohen Bedeutung der Nutzung des Beweisantragsrechts zeugen, muß dies überraschen, mehr noch, wenn man sich die inhaltliche Substanz der Beweisaktivitäten näher betrachtet. Ohne in eine qualitative Bewertung der Verteidigungs-Aktivitäten eintreten zu wollen, ist nämlich zu fragen, ob die gestellten »Beweisanträge« den strengen Anforderungen der Revisionsrechtsprechung genügen würden oder ob sie zu einem Teil nicht rechtlich eher als Beweismittlungsanträge zu klassifizieren wären. Ähnliches gilt für die insgesamt sieben Aktivitäten im Rahmen des § 245 StPO, bei denen es sich in fünf Fällen um die bloße »Sistrierung« von mehr oder weniger zufällig im Gerichtssaal anwesenden Personen handelte.

Wenn Beweisaktivitäten immerhin noch in knapp 15% der Verfahren festgestellt werden konnten, so fristen Verteidigungs-Aktivitäten, die auf die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses zielen (§§ 238 Abs. 2, 273 Abs. 3 StPO; 3,5%), die Wahrnehmung des Erklärungsrechts (§ 257 Abs. 2 StPO; 5,1%) oder gar die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen betreffen (§§ 24, 74 StPO; 1%), nur noch ein Schattensein am Rande der Strafprozesse.

Wenngleich hierbei einzuschränken ist, daß die Wahrnehmung des Erklärungsrechts im Rahmen der Verfahren, die per Aktenanalyse untersucht wurden, nur dann feststellbar war, wenn es zu entsprechenden protokollierten Divergenzen um die Ausübung dieses Rechts kam. Insofern ist nicht auszuschließen, daß die tatsächliche Inanspruchnahme des Erklärungsrechts höher ist. Dennoch bleibt für die geringe Häufigkeit der Herbeiführung von Gerichtsbeschlüssen keine stichhaltige Erklärung al-

lein aus einer möglichen Verzerrung durch die Untersuchungs-methodik. Vielmehr muß hier – was auch für die Daten bezüglich der Ablehnung wegen Befangenheit gilt – davon ausgegangen werden, daß dessen tatsächliche Inanspruchnahme deutlich geringer ist, als dies aufgrund der Bemühungen der StPO-Gegenreformatoren, die auf eine fühlbare Einschränkung auch gerade dieses Rechts und der hiervon versprochenen Entlastungsfunktionen für die Gerichte abzielten, zu erwarten gewesen wäre.

Auch die Einbeziehung aller übrigen Prozeßinterventionen im Rahmen des formellen Rechts kann an dieser Einschätzung nichts Grundsätzliches ändern. Zwar erfolgen in 10% der Verfahren entsprechende Aktivitäten, hierbei ist jedoch das gesamte Spektrum der in der StPO vorgesehenen Rügerechte erfaßt (von Auseinandersetzungen um die Verlesung von Protokollen über Fragen der Protokollierung und Vereidigung bis hin zu Einwendungen gegen den Ausschluß des Angeklagten oder der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung usw.). Diese genannten formellen Verteidigungsrechte in der Hauptverhandlung¹⁹ zusammengefaßt – womit zugleich die für eine mögliche Verfahrensrüge wichtigsten Bestimmungen umrissen werden – kommt man zu dem Ergebnis, daß in nur 22,2% der insgesamt 221 Verfahren mindestens eine dieser Interventionen festzustellen war.

Auch die Höhe der formellen Prozeßinterventionen im Vorverfahren (35,7%) erscheint dann nicht sonderlich hoch, wenn man berücksichtigt, daß es sich hierbei zu einem großen Teil um routinemäßige, standardisierte Aktivitäten insbesondere im Zusammenhang mit Haftbefehlen handelte (Haftprüfung, Beschwerde, Aufhebung und Aussetzung von Haftbefehlen: 11 Verfahren). Angesichts der einschneidenden Auswirkungen des Vollzuges von U-Haft, die die häufigste zulässige Zwangsmaßnahme gegen Nicht-Verurteilte darstellt und der Kritik des Anwaltsvereins an der »großzügigen« Praxis der Gerichte bei der Verhängung von Haftbefehlen²⁰ ist es eher überraschend, daß es Verfahren gibt, in denen es trotz der Verhängung von U-Haft nicht zu entsprechenden Aktivitäten kam²¹. Im übrigen entfielen die weiteren Interventionen im Vorverfahren im Zusammenhang mit der Benennung von Entlastungszeugen oder der Anregung zu Sachverständigen-Zuziehungen (18 Verfahren); in neun Fällen erfolgten Einstellungsanregungen.

Häufiger – wenngleich auch noch deutlich seltener als in jedem zweiten Fall – sind Verteidigungsaktivitäten, die nicht so eng in das formelle Recht eingebunden sind. So nutzen Verteidiger in über 42% der Fälle das Fragerecht intensiver als als die Staatsanwaltschaft und plädieren Verteidiger auch in 28% länger als Staatsanwälte.

Das Beobachtungsergebnis, daß Verteidiger in 50% der Fälle dem Angeklagten bei entsprechenden hilfeschuchenden Blicken Hilfe gewähren, darf jedoch angesichts der geringen Menge der hier überhaupt gemachten validen Beobachtungen (42 Verfahren) nicht überbewertet werden – ganz abgesehen davon, daß hier auch gewisse Interpretationsschwierigkeiten nicht zu leugnen sind.

Aktivitäten im Rahmen der Strafzumessung wurden in insgesamt 38 Verfahren (17,2%) festgestellt. Neben Interventionen, die – ohne an der generellen Richtung der vom Gericht anvisierten Strafe zu rütteln – auf graduelle Straferleichterungen abzielten²² (23 Verteidigungen, 30,7%), konnten auch 26 Verfah-

¹⁹ Hierbei handelt es sich um die einzelnen Beweisantragsrechte i. R. des § 244 StPO, um die Anrufung des Gerichts, die Richter-Ablehnung und die sonstigen formellen Prozeßaktivitäten.

²⁰ Vgl. die Pressemitteilung des DAV Nr. 1/83 vom 4. 1. 1983, in der gerügt wird, daß »zuviel und zu schnell verhaftet« wird.

²¹ Immerhin befanden sich in 87 Verfahren Beschuldigte zumindest zeitweise in U-Haft.

²² Solche Aktivitäten also, die nicht die Qualität der Sanktion (Strafart) tangieren, sondern allein auf eine Verringerung der Strafhöhe abzielten; zu den unterschiedlichen Grundgesamtheiten der validen Fälle vgl. die FN 1) und 2) zu Tabelle I.

¹⁷ Insbesondere für das Beweisantragsrecht vor dem AG aber auch bzgl. einer möglichen Prozeßverschleppungsabsicht vgl. Entlastungsvorschläge der Justizminister (FN 3), S. 331 f.

¹⁸ Vgl. nur BRAK Mitteilungen Nr. 3 vom 15. 8. 1982, S. 49 ff. einerseits und Erklärung der Hess. Strafverteidiger e.V., STRAFVERTEIDIGER 1982, 396 andererseits.

ren (29,9%) beobachtet werden, in denen die Verteidigung aufgrund eigener Initiative eine grundsätzliche Strafzumessungsdebatte anregte. Hierbei wurden auch Informationen eingebracht, die die vorgegebene qualitative Richtung der Sanktionierung infragestellten (die insbesondere auf Einstellung gem. §§ 135 f. StPO abzielten).

Unter Beachtung der oben dargelegten methodischen Einschränkungen konnten informelle Aktivitäten der Verteidiger in 27,2% der Fälle registriert werden. Hier handelte es sich – soweit dies inhaltlich zu bestimmen war und nicht vertraulich blieb – um Gespräche über die Beweislage und den Fortgang des weiteren Prozeßablaufs in und außerhalb der Hauptverhandlung (8 Fälle; insbesondere beim gemeinsamen Mittagessen und am Telefon), um Erörterungen, ob die Verteidigung auf die Einhaltung prozessualer Vorschriften verzichten könne (3 Fälle, wobei es besonders um unzulässige Verlesungen ging) sowie um informelle Strafzumessungserörterungen (2 Fälle). Bei mindestens fünf Verfahren konnte dabei nicht eindeutig festgestellt werden, daß die Initiative zum informellen Gespräch durch die Verteidigung erfolgte.

Wo dies rechtlich möglich war, legte die Verteidigung in 11,8% der Verfahren Berufung und in weiteren 14,5% Revision gegen Urteile ein. Sie erklärte dagegen schon in der Hauptverhandlung einen sog. Rechtsmittelverzicht in 21,5% der Fälle²³.

Aufgrund der bisherigen Betrachtung, die die jeweiligen Prozeßaktivitäten unabhängig voneinander beobachtet und gemessen hat, ist damit als Zwischenergebnis festzuhalten, daß keine der gängigen Verteidigungs-Aktivitäten insgesamt gesehen extensiv von der Gesamtheit der Verteidiger in Anspruch genommen wird. Diese Sichtweise vermag nun den möglichen Einwand nicht auszuschließen, daß sich ein ganz anderes Bild ergibt, wenn man – statt isoliert voneinander auf die jeweiligen Prozeßaktivitäten – vielmehr auf die konkreten Verteidigungen abstellt und mißt, in welchem Maße Verteidiger ggf. kumulativ von den einzelnen Rechten Gebrauch machen.

Deshalb wurde in einem zweiten Untersuchungsschritt versucht, die in den jeweiligen Verfahren zu beobachtenden Aktivitäten in einer Gesamtschau zu erfassen. Hierfür wurde für jede der oben angeführten Prozeßaktivitäten ein »Interventions-Punkt« vergeben und die Verfahren dahingehend durchgezählt, wieviel Prozeßaktivitäten (entsprechend Interventions-Punkten) festzustellen waren. Im Zusammenspiel damit wurde für jede nicht erfolgte Intervention ein »Non-Interventions-Punkt« verliehen.

Interventions- und Non-Interventions-Punkte messen dabei im Prinzip das gleiche, nämlich Prozeßaktivitäten der Verteidigung mit dem einen Unterschied, daß auf der einen Seite auf ausdrücklich festgestellte, auf der anderen Seite auf die nicht erfolgten Aktivitäten abgestellt wird und jeweils nur diese gezählt werden. Die Variablen, die der Berechnung der Interventions- bzw. der Nicht-Interventions-Punkte zugrundeliegen, sind dabei jedoch nicht in vollem Umfang deckungsgleich. Zwar entsprechen die Interventionen in der Regel einer Umkehrung der Non-Interventionen, jedoch wurde bei den Non-Interventions-Punkten nicht ausdrücklich in Rechnung gestellt, wenn ein zweiter oder weiterer Beweisantrag nicht erfolgte sowie auch die Länge einer nicht vorhandenen Schutzschrift und (versehentlich) die Länge des Plädoyers nicht festgehalten. Dafür wurden zusätzlich Non-Interventions-Punkte vergeben für den Fall, daß Verteidiger im Plädoyer pauschal »Gnade, Milde oder eine Strafe im Belieben des Gerichts« forderten bzw. die konkrete Strafhöhe in das richterliche Belieben stellten.

Dabei wären – und das entspräche einem Prozeß mit maximaler Konflikthaftigkeit und breiter Palette der angewandten Prozeßaktivitäten durch den Verteidiger – theoretisch 20 Interventions-Punkte (bei 0 Non-Interventions-Punkten) erreichbar gewesen und auf der anderen Seite 19 Non-Interventions-Punkte (bei 0 Interventions-Punkten), was einem Verfahren mit größtmöglichem Konsens entspräche.

Noch einmal: Diese »Punktwertung« sagt weder etwas darüber aus, ob es verteidigungstaktisch sinnvoll war, eine entsprechende Intervention durchzuführen, noch gar, ob sie nach den Regeln der Kunst erfolgte. Sie behandelt vielmehr alle Prozeßaktivitäten unabhängig von ihrer Qualität, Wichtigkeit, dogmatischen Bedeutung, strategischen Klugheit und

ihrer durchaus abgestuften Relevanz²⁴ absolut gleich. Es lassen sich mithin nur Aussagen über das tatsächliche Vorliegen unterschiedlicher Prozeßinterventionen treffen. Hierbei ist jedoch einschränkend zu beachten, daß außer bei der Variablen »Beweisanträge« zusätzliche Punkte für das Vorkommen einer zweiten und weiteren jeweiligen Prozeßaktivität schon vom Ansatz her nicht vorgesehen wurden, sondern es grundsätzlich bei einem Punkt blieb. Dies dürfte jedoch nicht zu einer merklichen Verzerrung führen, da bis auf Interventionen im Zusammenhang mit Haftbefehlen (Haftbeschwerde, Haftprüfung usw.) kaum gleiche Aktivitäten mehr als einmal erfolgten.

Dies zugrundegelegt, ergibt sich das folgende Bild:

Tabelle II A: Häufigkeitsauszählung der Interventions-Punkte

Interventions-Punkte	absolute Häufigkeit (n)	relative Häufigkeit in %
0	63	28,5
1	60	27,1
2	43	19,5
3	27	12,2
4	16	7,2
5	2	0,9
6	3	1,4
7	3	1,4
8	2	0,9
9	2	0,9
	221	100,0

Tabelle II B: Häufigkeitsauszählung der Non-Interventions-Punkte

Non-Interventions-Punkte	absolute Häufigkeit (n)	relative Häufigkeit in %
0	8	3,6
1	3	1,4
2	9	4,1
	2	0,9
4	2	0,9
5	4	1,8
6	9	4,1
7	10	4,5
8	23	10,4
9	33	14,9
10	37	16,7
11	42	19,0
12	21	9,5
13	10	4,5
14	8	3,6
15		
	221	100,0

Es zeigt sich, daß bei maximal 20 möglichen zählbaren Prozeßinterventionen höchstens – und das in nur zwei Fällen – 9 Punkte erreicht wurden. Überhaupt wurden in nur 5,5% der Fälle mehr als 4 Interventions-Punkte vergeben; d. h., in weit über 90% aller Verfahren finden weniger als fünf Prozeßinterventionen statt.

Dieses Bild bestätigt sich bei der Auszählung der Non-Interventions-Punkte, zeigt sich hier doch, daß bis zu 4 Punkte in nur 10% der Fälle vorkommen, gezählte Nicht-Aktivitäten von 5 und mehr jedoch in 90%. Damit hat sich auf dieser zweiten Stufe der Untersuchung der Eindruck verdichtet, daß von Verteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag in weitaus geringerem Maße Gebrauch gemacht wird, als dies grundsätzlich möglich wäre und allgemein erwartet wird. Routine-Strafverteidigungen zeichnen sich somit keinesfalls durch einen hohen Grad an Konflikthaftigkeit aus, und für eine übertriebene Konfliktfreudigkeit von Verteidigern gibt es keine Belege. Anzeichen für ausufernde Antragsfluten oder gar rechtsmißbräuchliche Inanspruchnahme von Verteidigungsrechten lassen sich aus den

²³ Ein Bedürfnis, die Einlegung von Rechtsmitteln drastisch einzuschränken, wie dies die Justizminister vorschlugen (FN 3), S. 325, läßt sich aus diesen Zahlen jedenfalls nicht rechtfertigen.

²⁴ So wurden neben »klassischen« Instrumenten der Verteidigung, wie dem Beweisantragsrecht, auch eher randständige (»Hilfegewährung«) und ggf. sogar zweifelhafte (»Schutzschrift«) gleichermaßen festgehalten und auch jeweils mit einem Punkt bewertet.

vorgelegten Daten nicht herauslesen. Bezogen auf die StPO-Reformatoren heißt dies, daß Bestrebungen, durch die Beschleunigung von Verteidigungsrechten Routine-Strafverfahren zu beschleunigen, keinen Erfolg versprechen. Ob für Ausnahmeprozesse und Monstre-Verfahren dies in gleichem Maße gilt, kann hier dahingestellt bleiben. Für das Normalverfahren erweisen sich die vorgelegten Reformbestrebungen – sollen sie tatsächlich nur einer Beschleunigung und Vereinfachung von Strafverfahren dienen – jedenfalls als untauglich.

4. Einwände

Den oben dargestellten Daten und Ergebnissen können zwei Einwände entgegengehalten werden. Diese lauten:

a) Sachgerechte Verteidigungen vor dem Landgericht bedürfen eines anderen verteidigungsmäßigen Zuschnitts als solche vor dem Amtsgericht. Denn geht »es vor dem Amtsgericht schief«, steht immerhin noch eine zweite Tatsacheninstanz durch die Berufungsmöglichkeit offen. Landgerichtsurteile können jedoch nur durch die Revision angegangen werden, wobei erfolversprechende Revisionsgründe – jedenfalls dann, wenn die Verteidigung im Rahmen der Verfahrensrüge hierauf Einfluß nehmen will – durch entsprechend formalisierte Aktivitäten vorbereitet sein und ihren Niederschlag im Protokoll gefunden haben müssen. Damit ließe sich an den bisherigen Ergebnissen dieser Untersuchung bemängeln, diese seien nicht differenziert genug und darauf aufbauend die These aufstellen, daß bei Verteidigungen vor dem Landgericht einmal (wegen des Fortfalls einer zweiten Tatsacheninstanz) quantitativ mehr Prozeßaktivitäten erforderlich werden und anfallen, zum anderen, daß hier qualitativ andere Prozeßaktivitäten, nämlich mehr revisionsrechtlich relevante²⁵, insbesondere also mehr Aktivitäten im Rahmen des Beweisantragsrechts, der Anrufung des Gerichts sowie der sonstigen formellen Prozeßinterventionen erfolgen, während diesen vor dem Amtsgericht eine nicht so große Bedeutung zukommt, hier eher informelle, weniger aufs formelle Recht abzielende »weiche« Aktivitäten²⁶ anzutreffen seien. Kurz: Es ließe sich eine spezifische Instanzenabhängigkeit der Verteidigungsaktivitäten postulieren.

b) Es gibt unterschiedliche »Güten« und Klassen von Verteidigern; die Daten mögen zwar für diejenigen Verteidiger zutreffen, die nur ab und zu Strafverteidigungen betreiben, die ausgesprochenen Spezialisten dürften jedoch prozessual weitaus aktiver sein.

Diese Einwände können keinen Bestand haben.

Zur These der Instanzenabhängigkeit: Sowohl, was die tatsächlich festgestellten Verteidigungsaktivitäten (Interventions-Punkte), als auch die nicht erfolgten Verteidigungsaktivitäten (Non-Interventions-Punkte) betrifft, sind hier keine auffälligen Unterschiede zwischen Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht feststellbar²⁷.

Tabelle III: Aktivitäten in Abhängigkeit von der Instanz

Aktivitäten	wenig		mittel		viel		Signifikanz	valide Fälle
	AG	LG	AG	LG	AG	LG		
Interventions-Punkte	53,5	58,6	33,8	28,7	12,8	12,6	n. s.	220
Non-Interventions-Punkte	21,8	19,5	57,9	66,7	20,3	13,8	n. s.	220
Extreme Aktivitäten	19,5	13,8	73,7	78,2	6,8	8,0	n. s.	220

²⁵ Vgl. FN 19.

²⁶ Hierbei handelt es sich um intensivere Ausnutzung des Fragerechts als die StA, Strafzumessungsdebatte, neue Strafzumessungsgesichtspunkte, informelles Tätigwerden, Hilfe gegenüber dem Angeklagten, Schutzvorschrift, Vollstreckungsinitiative.

²⁷ Hierbei – wie auch teilweise im folgenden – wurden die Interventions-Punkte und Non-Interventions-Punkte jeweils in Gruppen zusammengefaßt, in denen

Dies bestätigt sich ebenfalls für eine dritte, neu zusammengefaßte Variable, die »extreme Verteidigungs-Aktivitäten« umfaßt, nämlich einmal die Verfahren, in denen mindestens vier Interventions-Punkte und höchstens acht Non-Interventions-Punkte auftraten (in denen also »extrem« viele anwaltliche Konflikte erzeugt wurden; in insgesamt 7,2% der Fall), zum anderen die Verfahren, in denen mindestens 13 Non-Interventionen und höchstens eine Intervention zu beobachten waren (in denen also »extrem« wenig Prozeßaktivitäten entfaltet wurden; dies war in insgesamt 17,2% der Verteidigungen der Fall) sowie als dritte Gruppe die zwischen diesen Extremen liegenden Verfahren (insgesamt 75,6%). Auch hier weichen die Zahlen für Aktivitäten vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht nicht auffällig von einander ab. Die Aktivitäten insgesamt quantitativ betrachtet weisen damit keine signifikanten Unterschiede²⁸ zwischen Verteidigungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht aus.

Dies gilt zu einem Gutteil auch für die einzelnen Prozeßaktivitäten, wie ein entsprechender Blick auf die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle IV: Aktivitäten in Abhängigkeit von der Instanz

Verteidigungs-Aktivität	ja (in %)		nein (in %)		Signifikanz	valide Fälle
	AG	LG	AG	LG		
Beweisantrag	15,1	8,9	84,9	91,1	n. s.	198
Präsentes Beweismittel	5,0	1,3	95,0	98,7	n. s.	198
Eventualbeweisantrag	2,4	9,4	97,6	90,6	n. s.	149
Anrufung des Gerichts	4,2	2,5	95,8	97,5	n. s.	199
sonstige formelle Prozeßintervention	8,5	15,4	91,5	84,6	n. s.	196
Auseinandersetzung – ohne strafprozess. Bezug	9,7	1,4	90,3	98,6	n. s.	182
informelles Tätigwerden	24,2	40,0	75,8	60,0	n. s.	81
Revisionsaktivitäten	21,8	23,0	78,2	77,0	n. s.	220 ¹
»weiche« Aktivitäten	51,9	44,8	48,1	55,2	n. s.	220 ¹
Strafzumessungsaktivitäten	24,8	5,7	75,2	94,3	s.	220 ¹

¹ Die Prozentuierung erfolgte hier auf der Basis aller Verfahren, in denen die Instanz bestimmt werden konnte; vgl. FN 2 zu Tabelle I.

So zeigt sich für das Beweisantragsrecht, daß – genau umgekehrt wie zu erwarten war – vor dem Amtsgericht mehr Beweisanträge (15,1% zu 8,9%) gestellt und mehr präsenzte Beweismittel (5,0% zu 1,3%) herbeigeschafft werden. Dies gilt jedoch nicht für Eventualbeweisanträge (9,4% zu 2,4%) – aber auch diese Ergebnisse sind statistisch nicht signifikant. Auch die Anrufung des Gerichts erfolgt vor dem Amtsgericht häufiger (4,2% zu 2,5%). Dagegen finden sonstige formelle Prozeßinterventionen vor dem Landgericht zwar häufiger statt als vor dem Amtsgericht (15,4% zu 8,5%), jedoch wiederum nicht in statistisch signifikantem Ausmaß. Alle revisionsrechtlich besonders relevanten Aktivitäten zusammengefaßt, zeigt sich schließlich, daß eine nahezu gleiche Verteilung (Amtsgericht: 21,8%; Landgericht: 23,0%) vorliegt. Von daher wird es auch nicht mehr verwundern, daß die Erwartung, »weiche Aktivitäten« seien generell vor dem Amtsgericht deutlich häufiger festzustellen, nicht bestätigt werden konnte (Amtsgericht: 51,9%; Landgericht: 44,8%). Dagegen treten Strafzumessungsaktivitäten

»wenig«, »mittel« oder »viel« Punkte erreicht wurden. Die Gruppengrößen differieren dabei, so daß z. B. die Gruppe der »vielen« Interventions-Punkte (= 12,7%) nicht vollständig mit der der »wenigen« Non-Interventionen (= 21,3%) übereinstimmt, was bei der Interpretation der Daten zusätzliche Kontrollmöglichkeiten eröffnet.

²⁸ Als signifikant (abgekürzt »s.«) werden dabei Irrtumswahrscheinlichkeiten von weniger als 0,05 bezeichnet, über diesem 5%-Niveau der Verlässlichkeit liegende Aussagen dementsprechend als nicht signifikant (»n. s.«). Die jeweiligen Maßzahlen ergaben sich dabei auf der Basis des verwandten Chi-Quadrat-Tests i. R. des SPSS-Programms.

ten (Strafzumessung: 24,8% zu 5,7%) signifikant häufiger vor dem Amtsgericht als vor dem Landgericht auf, was mit Einschränkungen auch für die Auseinandersetzungen ohne formell strafrechtlichen Bezug gilt (9,7% zu 1,4%; Signifikanz: 0,0605). Informelle Einflüsse seitens der Verteidigung tauchen – entgegen den Erwartungen – sogar häufiger vor dem Landgericht auf (40,0% zu 24,2%); aber auch hier liegt keine statistische Signifikanz vor²⁹.

Ähnliches gilt für die These, spezialisierte Verteidiger entfalten generell mehr Prozeßaktivitäten:

Zur Prüfung dieser Frage wurde in jedem der beiden zugrundeliegenden Gerichtsbezirke je einem erfahrenen Richter, Staatsanwalt und Verteidiger eine Liste mit den Namen der beobachteten Rechtsanwälte übergeben und gebeten, diese Verteidiger auf ihren *Spezialisierungsgrad* hin zu kategorisieren. Aus diesen Antworten wurden dann jeweils Mittelwerte gebildet. Dabei ergab sich, daß 30 Verteidiger (= 13,6%) als »Allround-Rechtsanwälte« eingestuft wurden, was einem Rechtsanwalt-Typus entspricht, der Strafverteidigungen nur nebenrangig betreibt, für den die anderen Rechtsgebiete eindeutig im Vordergrund stehen, und daß 48 Verteidiger (= 21,7%) als ausgesprochene »Strafrechtsspezialisten« angesehen werden. Unter letzteren wurde dabei ein Rechtsanwalt verstanden, der sich mehr oder weniger auf Strafverteidigungen spezialisiert hat und nur ausnahmsweise außerhalb des Strafrechts tätig wird. Dazwischen gibt es noch die Kategorie des »regelmäßigen Strafverteidigers«, für den Strafverteidigungen nichts Ungewöhnliches darstellen, der sich aber auch nicht auf Verteidigungen spezialisiert hat (68 Verteidiger, = 30,8%)³⁰.

Tabelle V: Aktivitäten in Abhängigkeit von der Verteidiger-Kategorie

Aktivitäten	wenig		mittel		viel		Signifikanz	valide Fälle			
	Allround	regelmäßiger Verteidiger	Allround	regelmäßiger Verteidiger	Allround	regelmäßiger Verteidiger					
Interventions-Punkte	40,0	63,2	60,4	26,5	31,3	20,0	10,3	8,3	n. s.	146	
Non-Interventions-Punkte	33,3	10,3	16,7	53,3	69,1	66,7	13,3	20,6	16,7	n. s.	146
Extreme Aktivitäten	13,3	20,6	16,7	66,7	77,9	77,1	20,0	1,5	6,3	s.	146

Prüft man nun, inwieweit die Verteidiger-Kategorien mit dem Maß an Verteidigungs-Aktivitäten korrelieren, so zeigt sich, daß die Spezialisten keinesfalls durch das Austragen besonders vieler prozessualer Konflikte gekennzeichnet werden. Mehr noch: Allround-Rechtsanwälte zeigen sogar durchgehend mehr prozeßförmige Aktivitäten. Während nämlich erstere in nur 8,3% vier und mehr Interventions-Punkte erreichen (regelmäßige Strafverteidiger in 10,3%), ist dies bei Allround-Rechtsanwälten in immerhin 20,0% der Fall (n.s.). Dieser Umstand bestätigt sich ebenfalls für die Non-Interventionen (Allround-Rechtsanwälte in 33,3% wenig Aktivitäten – Spezialisten in 16,7%; n.s.) und extreme Aktivitäten (Allround-Rechtsanwälte in 20,0% viel Aktivitäten – Spezialisten in 6,3%; letzterer Wert dabei signifikant).

Darüber hinaus zeichnen sich Spezialisten auch keinesfalls dadurch aus, daß sie in besonders hohem Maße Rückgriff auf die revisionsrechtlich besonders relevanten Prozeßaktivitäten nehmen. Während Allround-Rechtsanwälte nämlich in immerhin 33,3% der erfaßten Fälle und regelmäßige Strafverteidiger noch

in 27,9% der Verfahren wenigstens eine »Revisions-Aktivität« zeigten, ist das bei Spezialisten in nur 14,6% der Fall (n.s.). Bei der Inanspruchnahme der »weichen« Aktivitäten unterscheiden sich die Strafverteidiger-Kategorien dagegen nur minimal (Allround-Rechtsanwälte zeigen hier in 53,5%, Spezialisten in 56,3% keine entsprechende Aktivität; n.s.).

Noch einmal: Die Untersuchung sagt nichts über die »Güte« der jeweiligen Verteidigungen aus – insofern kann hier auch sicher nicht behauptet werden, Allround-Verteidiger seien die besseren Rechtsanwälte. Es wird dagegen evident, daß Spezialisten ihr ureigenes Handwerkszeug zurückhaltender als die nicht spezialisierten Rechtsanwälte anzuwenden pflegen und daß ihr Ruf als »ausgefuchste Profis« ihnen nicht aufgrund der tatsächlich von ihnen ausgetragenen Prozeßkonflikte, sondern aufgrund anderer Umstände gebühren muß³¹.

Wenn die genannten Einwände gegen die Untersuchung damit nicht zutreffen dürften, bleiben die Fragen offen, wovon das Maß an Verteidigungs-Aktivitäten nun tatsächlich in der Alltagspraxis abhängt und ob die geäußerten Hoffnungen in ein sozialkompensatorisches Engagement der Verteidiger berechtigt sind.

5. Wovon sind Verteidigungs-Aktivitäten abhängig?

Die folgende Tabelle zeigt, daß in statistisch signifikantem Ausmaße Verteidigungs-Aktivitäten nicht zuletzt abhängig von den vorausgegangenen Ermittlungen und Entscheidungen der Strafverfolgungsinstanzen und von der Struktur der angeklagten Delikte sind:

Tabelle VI: Aktivitäten und verteidigerunabhängige Variablen

Variable	N	Interventions-Punkte in %			Signifikanz	valide Fälle	
		wenig	mittel	viel			
Geständnis ¹	voll geständig	38	47,4	26,3	26,3	s.	200
	Teilgeständnis	74	62,2	32,4	5,4		
	Abstreiten	82	51,2	31,7	17,1		
Vorstrafe	ja	137	58,4	31,4	10,2	n. s.	207
	nein	70	45,7	37,1	17,1		
Beruf	Benachteiligte	102	59,8	31,4	8,8	n. s.	200
	»Mitte«	78	52,6	30,8	16,7		
	Oberschicht	20	35,0	50,0	15,0		
Verdienst	gering	106	59,4	31,1	9,4	n. s.	182
	mittel	55	49,1	32,7	18,2		
	hoch	21	57,1	38,1	4,8		
Delikt	Verbrechen	32	59,4	31,3	9,4	s.	218
	Vergehen	161	59,0	31,1	9,9		
	Polit.-wirt.	25	28,0	36,0	36,0		

¹ Die sechs Verfahren, in denen der Angeklagte schwieg, wurden hier nicht ausdrücklich aufgeführt.

Die Abhängigkeit der Verteidigungs-Aktivitäten vom *Vorliegen eines Geständnisses* bzw. dem Ableugnen des Anklagevorwurfs dokumentiert sich auf mehreren Ebenen. So zeigt sich, daß sowohl bei einem vollen Geständnis als auch beim vollen Abstreiten eher viele Prozeßaktivitäten vorkommen (in 26,3% bzw. bei Abstreiten in 17,1% – bei Teilgeständnissen jedoch nur in 5,4%; s.), ein Ergebnis, das sich für die Non-Interventions-Punkte wie auch für extreme Verteidigungs-Aktivitäten ebenfalls signifikant bestätigt. Erklärbar wird dies dadurch, daß die beiden Extrempositionen möglicher Verteidigungsstrategien – nämlich das völlige Abstreiten einerseits wie auch das volle Geständnis andererseits – der Ergänzung durch jeweils spezifische Verteidigungsinitiativen bedürfen. Daß ein volles Abstreiten mehr Verteidigungs-Aktivitäten im Rahmen des Beweisantragsrechts und der Anrufung des Gerichts erfordert, will die Verteidigung sich durchsetzen, liegt auf der Hand und bestätigt sich auch in signifikanter Weise. Und daß ein volles Geständnis

²⁹ Die festgestellten Korrelationen, die auf eine Instanzenabhängigkeit bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln und Vollstreckungsinitiativen hindeuten, sind keine Bestätigung der These von der Instanzenabhängigkeit der Prozeßinterventionen, sondern spiegeln nur zwingend den Umstand wider, daß das Rechtsprogramm unterschiedliche Rechtsmittel für amtsgerichtliche bzw. landgerichtliche Urteile vorsieht und daß relativ hohe Freiheitsstrafen – und damit erhöhte Gelegenheit zu Vollstreckungsinitiativen – nur nach LG-Urteilen erfolgen.

³⁰ 75 (= 33,9%) konnten nicht eindeutig kategorisiert werden.

³¹ Welches diese Umstände sind – ob dies z. B. qualitativ bessere Aktivitäten oder erfolgreichere informelle Aktivitäten sind – kann hier nur vermutet werden.